

H. IV. 1917

Strafvorschriften für Angestellte in kriegswirtschaftlichen Betrieben.

Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen, welche die Stellung der bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen regelt. Diese Personen müssen, auch wenn sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden. Dies hat nicht ohne weiteres bei allen stattzufinden.

mehr bestimmt die vorgelegte oder die aussichtführende Behörde, welche Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat, und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Die so verpflichteten Personen unterstehen bestimmten Strafvorschriften für den Fall, daß sie sich für Handlungen, die zu ihren Obliegenheiten gehören, Geschenke oder andere Vorteile versprechen oder gewähren lassen. Die Strafe verschärft sich, wenn die fragliche Handlung eine Verletzung der Dienstobliegenheiten enthält. Auch wer einen solchen Angestellten zu bestechen versucht, wird bestraft. Diese Vorschriften sind durch eine Lücke in der Gesetzgebung hervorgerufen, die kürzlich bei einem Strafprozeß zutage getreten ist. Denn da die Angestellten dieser Organisation weder Beamte noch in einem geschäftlichen Betrieb tätig sind, fanden sowohl die Bestechungsparagraphen des Strafgesetzbuches (§ 331 und 335), wie die des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 12) keine Anwendung auf sie. Der gleichen Erwägung entspringen auch die Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht, die ebenfalls durch Strafandrohung gesichert wird.